

# Elektronisches Amtsblatt.

## AKTUELLE BEKANNTMACHUNGEN FÜR UNSERE STADT.

Ausgabe Nr. e25/2024 vom 28.06.2024

### Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Riesa für das Jahr 2023

#### 1. Kindertageseinrichtungen

##### 1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.149,26	478,87	264,01
erforderliche Sachkosten	437,87	182,45	107,19
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.587,13	661,32	371,20

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6h-Betreuung im Kindergarten =  $\frac{2}{3}$  der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

##### 1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	271,07	271,07		180,72
Elternbeitrag (ungekürzt)	243,70	138,61	138,61	79,66
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	1.072,36	251,64	251,64	110,82

\* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

##### 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

###### 1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	1.585,45
Zinsen	0,00
Miete	1.101,44
Gesamt	2.686,89

###### 1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	6,19	2,58	0,66

Fortsetzung auf Seite 2



**2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG****2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Kindertagespflege 9 h in €
<b>Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	0,00
<b>Betrag zur Anerkennung der Förderleistung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 <b>Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten</b>	0,00
<b>durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), <b>Alterssicherung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie <b>zur Kranken- und Pflegeversicherung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	0,00
<b>= laufende Geldleistung</b>	0,00
<b>freiwillige Angabe:</b> <b>weitere Kosten für die Kindertagespflege</b> (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	
<b>= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt</b>	0,00

**2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Kindertagespflege 9 h in €
<b>Landeszuschuss</b>	0,00
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	0,00
<b>Gemeinde</b>	0,00

**öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Riesa schreibt folgende Bauleistung aus:

**Offenes Verfahren nach VOB/A-EU - europaweite, elektronische Ausschreibung**

**Neubau Feuerwache, Klötzerstraße 33, 01587 Riesa**

**Los 500-01 Tiefbau, Erdbau, Außenanlagen**

Der vollständige Ausschreibungstext wurde auf [ted.europa.eu](http://ted.europa.eu), auf [eVergabe.de](http://eVergabe.de), auf [Vergabe24.de](http://Vergabe24.de) und auf [www.bund.de](http://www.bund.de) in der 26. KW 2024 veröffentlicht. Die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <http://www.ted.europa.eu/>. Die Vergabeunterlagen sind mit kostenpflichtigem Zugang abrufbar unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) oder kostenfrei abrufbar über die zentrale Plattform des Bundes [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de).

Für Fragen steht Ihnen die Vergabestelle telefonisch unter 03525 700-308 oder 700-309 zur Verfügung.

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Großen Kreisstadt Riesa für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 05. Juni 2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Riesa voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisheriger festgesetzten (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-)Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Ergebnishaushalt</b>				
– ordentliche Erträge	65.967.800	412.400	0	66.380.200
– ordentliche Aufwendungen	78.364.200	569.500	0	78.933.700
– Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	-12.396.400	0	-157.100	-12.553.500
– außerordentliche Erträge	899.300	0	0	899.300
– außerordentliche Aufwendungen	204.500	0	0	204.500
– Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis)	694.800	0	0	694.800
– Gesamtergebnis	-11.701.600	0	-157.100	-11.858.700
– Veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0
– veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0
– Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	2.192.400	0	0	2.192.400
– Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	0	0	0
– veranschlagtes Gesamtergebnis	-9.509.200	0	-157.100	-9.666.300

	bisheriger festgesetzten (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-)Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Finanzhaushalt				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.910.200	412.400	0	61.322.600
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.419.100	569.500	0	65.988.600
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	-4.508.900	0	-157.100	-4.666.000
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.881.700	680.000	0	9.561.700
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.258.600	1.967.800	0	15.226.400
– Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.376.900	0	-1.287.800	-5.664.700
– Finanzierungsmittelüberschuss oder - fehlbetrag	-8.885.800	0	-1.444.900	-10.330.700
– Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.200.000	0	0	5.200.000
– Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.672.100	0	0	6.672.100
– Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.472.100	0	0	-1.472.100
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-14.449.300	0	-3.225.500	-17.674.800

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird nicht verändert.

## § 4

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Das Landratsamt Meißen erließ zur vorgelegten Nachtragshaushaltssatzung am 20.06.2024 folgenden Bescheid:

1. Die Gesetzmäßigkeit der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Großen Kreisstadt Riesa für das Haushaltsjahr 2024 wird bestätigt.
2. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Großen Kreisstadt Riesa für das Haushaltsjahr 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Kosten werden nicht erhoben

Die öffentliche Auslegung der 2. Nachtragshaushaltssatzung und des 2. Nachtragshaushaltsplanes für das Jahr 2024 erfolgt vom 01.07.2024 bis 07.07.2024 während der Sprechzeiten im Amt für Finanzen, Friedrich-Engels-Straße 13 in 01589 Riesa, im Zimmer 2.13.

Riesa, den 25. Juni 2024

Marco Müller  
Oberbürgermeister

### Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

#### § 4 SächsGemO – Satzungen

(4) <sup>1</sup>Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Riesa, 25. Juni 2024

Marco Müller  
Oberbürgermeister

---

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Riesa, Der Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 01589 Riesa  
**Verantwortlicher Redakteur:** Pressesprecher  
**Telefon** (03525) 700-205. **E-Mail** [obm.pressestelle@stadt-riesa.de](mailto:obm.pressestelle@stadt-riesa.de) . [www.riesa.de](http://www.riesa.de)